



**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)
im Gebiet der Stadt Soest
vom 03.05.2018**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV. NRW. S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S.528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung vom 25.04.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 für die Parkräume festgesetzt.

(2) Der gebührenpflichtige Zeitraum, die zulässige Parkzeit und der jeweils gültige Tarif sind auf dem Parkscheinautomaten angegeben.

(3) allgemeiner Tarif

Der allgemeine Tarif findet Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine besondere Tarifregelung besteht.

Die Gebühr für den allgemeinen Tarif beträgt

- 0,30 € bei einer Parkdauer bis 30 Minuten,
- 1,00 € bei einer Parkdauer bis 60 Minuten,
- 2,00 € bei einer Parkdauer bis 120 Minuten,
- 3,00 € bei einer Parkdauer bis 180 Minuten.

(4) Kernstadttarif

Der Tarif findet Anwendung innerhalb des historischen, ottonischen Kerns.

- 0,30 € bei einer Parkdauer bis 30 Minuten,
- 1,00 € bei einer Parkdauer bis 60 Minuten,
- 1,80 € bei einer Parkdauer bis 90 Minuten,
- 2,50 € bei einer Parkdauer bis 120 Minuten,
- 3,30 € bei einer Parkdauer bis 150 Minuten,
- 4,00 € bei einer Parkdauer bis 180 Minuten.

5) Kohlbrink

Der Tarif findet Anwendung im Bereich Kohlbrink.
1,50 € je angefangene Stunde.

6) Peripherieplätze

Der Tarif findet Anwendung im Bereich Dasselwall.
Kostenfrei bei einer Parkdauer bis 60 Minuten,
0,50 € bei einer Parkdauer bis 120 Minuten,
1,00 € bei einer Parkdauer bis 240 Minuten,
2,00 € bei einer Parkdauer bis 24 Stunden.

§ 2

Durch diese Gebührenordnung wird die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt vom 07.08.2001 aufgehoben.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 03.05.2018

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer

Bürgermeister